

2/16



CONSULTATIO news



Sportvereine – 1:0 für den Fiskus

- VuV: Grundanteil neu festgelegt
- Auch 2016 gibt's den Handwerkerbonus
- „Micro Entitys“ haben es leichter

Inhalt

Nachgefragt bei Mag. Julius Stigel	S 2
Vermieten & Verpachten So ermitteln Sie jetzt den Grundanteil für Gebäude	S 3
Profisportklubs müssen ab 2017 Steuern zahlen Ein hartes Match endet mit 1:0 für den Fiskus	S 4
Schnellentschlossene sparen beim Sanieren der eigenen vier Wände Auch 2016 gibt's den Handwerkerbonus	S 6
Rechnungslegung & Unternehmensgesetzbuch „Micro Entitys“ haben es leichter	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Katharina KOLLER, Mag. Gerald FINGERHUTT, Christoph SCHILLINGER, B.A., Mag. Christian KRAXNER, Mag. Silvia VERTETICS
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: Sergey Nivens/Shutterstock.com; S. 3: Radu Bercan/Shutterstock.com, S. 5: Maxisport/Shutterstock.com, S. 6: mavo/Shutterstock.com, S. 7: photo4passion.at/Shutterstock.com
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



Mag. Julius STIGEL

Der Mai 2016 ist politisch äußerst turbulent verlaufen – wie beurteilen Sie die Entwicklung aus der Sicht der Wirtschaft?

Alles neu macht der Mai: Dieser Spruch war selten so zutreffend wie heuer. Wieder einmal lebt die Hoffnung, dass mit dem Wechsel des Dirigenten auch ein neues Programm geboten wird. Dass die neue Regierungsspitze den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Innovation und Forschung sowie der Entbürokratisierung ausdrücklich höchste Priorität eingeräumt hat, ist sehr erfreulich. Wir dürfen gespannt sein, welche konkreten Pläne – und vor allem Taten – nun folgen. Ich hoffe, dass es gelingt, die Frustration bei Österreichs Unternehmern zu beseitigen und endlich wieder ein positives Investitionsklima zu schaffen. Dazu gehören sicherlich auch steuerliche Anreize.

Wo liegen die aktuellen Herausforderungen in der Steuerberatungspraxis, wo drückt die Klienten der Schuh?

Die Problemstellungen sind vielfältig. So mancher Mandant ist bei Abgabenprüfungen mit ungerechtfertigten Forderungen konfrontiert. Bis zu einer endgültigen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren vergehen dann meist Jahre. Warum muss das so lange dauern? Auch die Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2015 wirken noch nach. Vor allem Immobilienbesitzer brauchen immer wieder Unterstützung, etwa wenn es um die neuen Vorschriften zur Aufteilung von Grundstücks- und Gebäudewert geht. Darüber berichten wir auch in dieser Ausgabe von CONSULTATIO News (S. 3).

Aus der CONSULTATIO gibt's ebenfalls Neuigkeiten: Seit Anfang Juni hat das Unternehmen einen weiteren Geschäftsführer.

Ja, das ist die gute Nachricht: Die CONSULTATIO expandiert. Wir freuen uns sehr, dass Mag. Erik Malle, ein erfahrener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, seit 1. Juni 2016 die CONSULTATIO-Geschäftsführung verstärkt. Er bringt 20 Jahre Berater-Knowhow mit und war zuletzt in einer Big-four-Kanzlei tätig. Der Wechsel des 45-jährigen Steuerexperten passt perfekt zu unserem Leitbild „Zukunft – Wachstum – Innovation“. Ich darf Erik Malle im Namen aller Partner und KollegInnen unseres Hauses viel Erfolg und Freude bei der Mitarbeit in der CONSULTATIO wünschen.

Die EURO 2016 naht – ist das auch für Sie ein Thema?

Natürlich, Fußball ist ja die wichtigste Nebensache der Welt. Die EURO 2016 ist ganz besonders spannend, weil die Österreicher mit einem wirklich starken Team dabei sind. Ich wünsche allen unseren KlientInnen und MitarbeiterInnen interessante Spiele und einen schönen und erholsamen Sommer.



Mag. Katharina KOLLER

Vermieten & Verpachten

So ermitteln Sie jetzt den Grundanteil für Gebäude

Wer ein bebautes Grundstück kauft und das Gebäude abschreibt, muss die Anschaffungskosten aufteilen – in den abschreibbaren Gebäudeanteil und den unverbrauchbaren Grundanteil. Dafür schreibt das Gesetz einen Aufteilungsschlüssel vor. Der darin festgesetzte Grundanteil ist seit 2016 viel höher. Eine neue Verordnung regelt die Details.

Die Einkommensteuerrichtlinien schrieben bisher für den außerbetrieblichen Bereich vor, dass für Grund und Boden pauschal 20 % anzusetzen sind. Mit der jüngsten Steuerreform wurde dieser Prozentsatz angehoben: Der Grundanteil beträgt nun in der Regel 40 %. Das kommt den Steuerzahler in vielen Fällen teuer. Denn der nun niedrigere Gebäudeanteil verringert die jährliche Abschreibung. Dadurch steigt der Überschuss, was wiederum die Abgaben erhöht.

Geht es um den Grundanteil, unterscheidet die neue Verordnung allerdings nach Lage und Bebauung eines Grundstückes. Dafür gibt es drei Kategorien. Je nachdem sind von den Anschaffungskosten für bebautes Gelände 20 %, 30 % oder 40 % als Grundanteil auszuscheiden:

Grundanteil	Gemeindegröße (Einwohner)		Baulandpreis		Wohn- oder Geschäftseinheiten
20 %	unter 100.000	und	unter EUR 400/m ²		
30 %	mind. 100.000	oder	mind. EUR 400/m ²	und	mehr als 10
40 %	mind. 100.000	oder	mind. EUR 400/m ²	und	bis zu 10

Mit dieser Differenzierung hinsichtlich des Bebauungsgrades einer Liegenschaft trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass der Grundanteil sinkt, je mehr Einheiten vorhanden sind.

Alternative Aufteilungsschlüssel sind zulässig

Und wenn das vom Fiskus angenommene Aufteilungsverhältnis zwischen Grund- und Gebäudeanteil Ihrer Meinung nach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht? Dann können Sie jederzeit ein anderes nachweisen, beispielsweise durch ein Gutachten. Auch die Grundstückswertverordnung – ansonsten Maßstab für die Grunderwerbsteuer – lässt sich heranziehen, um das Verhältnis zwischen Grund- und Gebäudewert anders festzulegen.



Bei bestehenden Gebäuden heißt's anpassen

Die Neuregelung der Grundanteilverordnung ist seit 1. Jänner 2016 anzuwenden. Bei bestehenden Grundstücken im außerbetrieblichen Bereich müssen Sie die Aufteilungsverhältnisse daher jetzt an die neuen Vorschriften anpassen.

Was Ihnen das Finanzamt in Sachen Wertverhältnis bei früheren Betriebsprüfungen oder anderen Kontrollen bestätigt hat, ist leider keineswegs unverrückbar. Wenn solchen Einschätzungen der Behörde keine exakte Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern lediglich die damaligen Einkommensteuerrichtlinien zugrunde lagen, ist jetzt eine Anpassung an die neuen Regeln fällig.

Um eine steuerliche Liebhaberei zu beurteilen, ist es hingegen laut Finanzverwaltung weder notwendig noch zulässig, neue Prognoserechnungen zu erstellen.

C Tipp: Die Grundanteilverordnung macht es bei vielen Vermietern nötig, die Anlagenverzeichnisse anzupassen und die jährlich zulässige Abschreibung neu zu berechnen. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen beraten Sie gerne.



Dr. Georg SALCHER

Profisportklubs müssen ab 2017 Steuern zahlen

Ein hartes Match endet mit 1 : 0 für den Fiskus

In Zeiten der Fußball-Europameisterschaft rollt nicht nur das runde Leder, sondern auch der Rubel. Zugegeben: Zuschauerzahlen und Gewinne der österreichischen Profivereine sind im internationalen Vergleich niedrig. Doch das stört den Fiskus wenig: Er will künftig mitnaschen. Bislang de facto steuerbefreit, sollen die Klubs ab 2017 nämlich Körperschaft- und Umsatzsteuer zahlen. CONSULTATIO News beleuchtet die neue Situation – auch aus Sicht der Amateurevereine und Sportler.

Theoretisch galt ja schon nach bisheriger Rechtslage nur der „Amateursport“ als gemeinnützig. In der Praxis wurde diese Bestimmung aber sehr großzügig ausgelegt. So konnten Sportvereine mit Jugend- oder Amateurmansschaften Steuerbegünstigungen beibehalten, auch wenn sie auf ein Profiteam setzten. In den meisten Fällen ließ der Fiskus den Spielbetrieb der Profimansschaften selbst als „unentbehrlichen Hilfsbetrieb“ durchgehen und kassierte weder Körperschaft- noch Umsatzsteuer.

Umbruch für Profiteams – Eishockey & Co. mitbetroffen

Mit dieser großzügigen Sichtweise der „Profibetriebe“ ist es nun vorbei, denn umfangreiche Ergänzungen der Vereinsrichtlinien ändern die Lage radikal. Betroffen sind allerdings nur Klubs, die Mannschaftssportarten ausüben. Dafür braucht es das Zusammenspiel von mehr als zwei Spielern. In Österreich werden heute im Wesentlichen nur Fußball, Eishockey und Handball auf Profiniveau betrieben.

Keinen aktuellen Anpassungsbedarf haben Vereine, in denen Einzel-Profisportler wie zum Beispiel Tennisspieler, Skifahrer oder Segler tätig sind – selbst wenn sie fallweise Mannschaftsbewerbe bestreiten, also Langlauf-Staffeln, Ruder-Doppelvierer, Tennis-Doppelpaare oder Viererbobs ins Rennen schicken. Auch diese Vereine müssen jedoch darauf achten, die allgemeinen Voraussetzungen für die Behandlung als gemeinnützige Körperschaft zu erfüllen. Ob Ski- oder Motorrennen, Tennis- oder Golfturnier: Hält man Großveranstaltungen und Vereinsfeste ab oder verkauft bei Sportevents Speisen und Getränke, dann kann das durchaus abgabenrechtliche Folgen für den abwickelnden Verein haben.

Wer gilt als Profi?

Von einer Profimansschaft spricht man, wenn – auf die gesamte Saison gesehen – mehr als die Hälfte der einsetzbaren Spieler Profis waren. Maßgeblich dafür sind die Spielberichte aller Pflichtspiele ei-

ner Saison. Diese Kriterien gelten übrigens auch für Dachverbände, die beispielsweise Nationalmannschaften einsetzen.

Als Profi gilt dem Fiskus ein Mannschaftssportler, der für seine sportliche Tätigkeit Vergütungen oder andere Vorteile von mehr als EUR 21.000,- brutto (!) pro Spielsaison kassiert. Ob er die Gage vom Klub oder von einem Dritten bekommt, macht keinen Unterschied. Allerdings geht es nur um Geld- und Sachbezüge, die unmittelbar mit der eigenen Sportlertätigkeit für den Verein zusammenhängen. Irrelevant für diese Betragsgrenze sind hingegen weitere (fremdübliche!) Vergütungen, die ein Spieler bekommt, wenn er für seinen Verein gleichzeitig auch in anderer Funktion werkt – zum Beispiel als Trainer einer Jugendmannschaft.

Was die Vereine jetzt tun sollten

Profibetriebe gelten nunmehr also eindeutig als Gewerbebetriebe. Deshalb würde jeder Verein und jeder Verband, der eine Profimansschaft unterhält, sämtliche steuerliche Begünstigungen verlieren. Um die Gemeinnützigkeit für den (Rest-)Verein und die Amateure zu erhalten, sind daher klare strukturelle Änderungen vorzunehmen. Die Verantwortlichen haben mehrere Möglichkeiten:

1. Sie errichten einen nicht gemeinnützigen Zweigverein, auf den sie den Profibetrieb übertragen, oder sie schaffen innerhalb des Vereins einen eigenen Rechnungskreis für den nicht begünstigten Profibetrieb.
2. Sie gliedern den Profibetrieb in eine Kapitalgesellschaft aus: Dazu gründen sie eine nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) und verlagern den Profibetrieb dorthin. Auch eine Ausgliederung in eine bereits bestehende, nicht gemeinnützige GmbH ist möglich.

Betreibt der Verein überwiegend Amateursport (z. B. Jugendarbeit), reicht Variante 1 aus, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Steht hingegen der Profibetrieb im Vordergrund, bleibt nur Variante 2.



Ob die Profis oder die Amateure dominieren, hängt auch von Größe und Verteilung des Vereinsbudgets auf die beiden Bereiche ab. Nach den neuen Richtlinien kommt etwa für die Fußball-Bundesliga nur Variante 2 in Frage. Die österreichische Erste Liga hat vor Kurzem jedenfalls eine Neuorganisation angekündigt. Bleibt zu vermuten, dass diese Pläne nicht nur sportlich, sondern auch steuerlich motiviert sind ...

Bis 2017 ausgliedern

Ist der professionelle Betrieb einmal ausgegliedert, unterliegen die dort erzielten Gewinne der 25%-igen Körperschaftsteuer. Der Fiskus nascht also an Profiten aus Eintritts- und Sponsorgeldern genauso mit wie an Erträgen aus Fernsehrechten, aus internationalen Bewerbungen und Spielerverkäufen. Gleichzeitig sind die Leistungen im Profisektor nun umsatzsteuerpflichtig. Das bedeutet für den „gemeinen Fußballfan“, dass Eintrittskarten künftig mit Umsatzsteuer belastet sein werden. Immerhin wird – genauso wie bei Kino-, Theater- oder Konzertbesuchen – auch bei Eintritten zu Profi-Sportveranstaltungen nur der ermäßigte Steuersatz von 13 % verrechnet.

Andere Leistungen von Profibetrieben werden hingegen dem Normalsteuersatz unterliegen. Für Stadion- oder Trikotwerbung fallen also in Zukunft 20 % Umsatzsteuer an. Das kann für manche Sponsoren, z. B. Banken oder Versicherungen zum Kostenfaktor werden. Auch Ablösezahlungen für Spielertransfers werden umsatzsteuerpflichtig. Wechselt also ein Profi zu einem Amateurverein, so verteuert sich die Ablöse ab 2017 um 20 %. Durch die Umsatzsteuerpflicht haben Profivereine aber auch das Recht auf Vorsteuerabzug. Das kann von

Vorteil sein, etwa wenn für die Profis ein neues Stadion gebaut wird. Die Ausgliederung von Profibetrieben aus den gemeinnützigen Vereinen muss bis Anfang 2017 abgeschlossen sein. Die gemeinnützigen (Rest-)Vereine werden jedenfalls weiterbestehen und dürfen in Zukunft immerhin steuerfreie Gewinnausschüttungen aus den Profibetrieben beziehen.

Was ändert sich für die Sportler?

Fußball- oder Eishockeyprofis gelten in der Regel als Dienstnehmer ihres Vereins und unterliegen mit ihren Einkünften dem Lohnsteuerabzug. Bekommt ein Sportler Geld für seine Fahrt- und Reisespesen, sind bis zu EUR 60,- pro Einsatztag (höchstens aber EUR 540,- pro Kalendermonat) steuerfrei. Diese Steuerbegünstigung steht Sportlern, Schiedsrichtern und Sportbetreuern jedoch nur zu, wenn sie von gemeinnützigen Sportvereinen bezahlt werden. Die für Profis unangenehme Nebenerscheinung: Da die Gemeinnützigkeit bei Profibetrieben entfällt, ist's auch mit der Steuerfreiheit für ihre Reispauschale vorbei.

Noch ein interessantes Detail am Rande: Seit 2014 besteht ein steuerliches Abzugsverbot für Spitzengehälter, insoweit sie EUR 500.000,- pro Jahr übersteigen. Diese auf Top-Manager abzielende Regelung betrifft aber auch Profikapitalgesellschaften. Allein aus diesem Grund werden sich die österreichischen Profibetriebe teure Ball- oder Puck-Künstler in Zukunft wohl noch weniger leisten können. Freuen wir uns also umso mehr auf die sportlichen Highlights, die uns die EURO 2016 in den nächsten Wochen ins Haus liefern wird!



Mag. Gerald FINGERHUT

Schnellentschlossene sparen beim Sanieren der eigenen vier Wände

Auch 2016 gibt's den Handwerkerbonus

Um die Wirtschaft anzukurbeln, fördert der Fiskus heuer erneut Handwerkerleistungen. Ab Juni liegen dafür EUR 20 Mio. bereit. Wie bisher gilt: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst ... und hat die Chance auf bis zu EUR 600,—!

Was wird gefördert?

Der Name ist Programm: Den Handwerkerbonus bekommen Sie, wenn Sie Wohnraum in Österreich renovieren, erhalten oder modernisieren. Lassen Sie also Ihr Bad sanieren, Ihr Heim ausmalen oder Ihre Fenster, Türen und Bodenbeläge (z. B. Parkett, Fliesen, Teppichboden) tauschen, zahlt der Fiskus mit. Gleiches gilt, wenn Professionisten mit neuen Einbaumöbeln Glanz in Ihre vier Wände bringen. Selbst Wartungsarbeiten – etwa an der Heizung – sind förderbar. Fördergeld gibt es allerdings nur für die reine Arbeitsleistung (inklusive Fahrtkosten), nicht aber für die Ausgaben für Material, Waren und Entsorgung. Außerdem braucht Ihr Handwerker eine entsprechende Gewerbeberechtigung.

Wie hoch ist die Förderung?

Damit Sie Fördergeld beantragen können, müssen die Ausgaben für die Handwerker mindestens EUR 200,— netto ausmachen. Bis zu einer Höchstgrenze von EUR 3.000,— netto gibt es dann 20 % Förderung. Pro Antragsteller, Wohneinheit und Jahr macht der Fiskus somit maximal EUR 600,— locker.



C Tipp: Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Förderung. Je früher Sie den Förderantrag stellen, desto größer ist Ihre Chance auf einen Zuschuss vom Finanzminister. Denn wenn die EUR 20 Mio. vergeben sind, gibt es keinen Nachschub. Wichtig: Wer den Bonus kassiert, darf die zugrunde liegenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.

Wie kommen Sie an das Fördergeld?

Förderungswerber kann nur eine natürliche Person sein. Die Handwerker dürfen ihre Arbeit erst nach dem 31. Mai 2016 aufgenommen haben. Und schließlich fördert der Fiskus ausschließlich Arbeiten in Räumlichkeiten, in denen Sie als Antragsteller selbst wohnen – ob als Mieter oder Eigentümer, ist unerheblich.

Um an den Bonus zu kommen, müssen Sie eine ordnungsgemäße Endrechnung vorlegen, in der die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sind. Als Zahlungsnachweis kann neben einem Bankauszug auch ein Registrierkassenbeleg dienen. Das Förderansuchen lässt sich bei allen österreichischen Bausparkassen einreichen.

Haben Sie als Förderungswerber die Handwerkerarbeiten nicht selbst bestellt – etwa weil Sie Mieter sind und der Auftrag vom Vermieter kam –, müssen Sie Ihre (anteiligen) Kosten belegen. Das geschieht mittels einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers (Vermieter, Wohnungseigentümergeinschaft etc.).

Indem er Handwerkerleistungen fördert, will der Fiskus auch die Schwarzarbeit im haushaltsnahen Bereich bekämpfen. Nutzen Sie als ehrlicher Steuerzahler den unverhofften Steuerbonus! Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gerne dabei.



Christoph SCHILLINGER, B.A.

Rechnungslegung & Unternehmensgesetzbuch

„Micro Entitys“ haben es leichter

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG) bringt etliche Neuerungen in Sachen Jahresabschluss. Erstmals ist es auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Die neu geschaffene Größenklasse der „Kleinstkapitalgesellschaften“ profitiert von Vereinfachungen.

Das RÄG schreibt Teile des Unternehmensgesetzbuches um. Bislang gab es dort nur drei Größenklassen (an die verschiedene Pflichten geknüpft sind). Nun kommt eine neue hinzu: die Kleinstkapitalgesellschaft (Micro Entity). In diese Kategorie fallen Gesellschaften, die zwei der folgenden drei Schwellenwerte nicht überschreiten:

- EUR 350.000 Bilanzsumme
- EUR 700.000 Umsatzerlöse
- durchschnittlich zehn ArbeitnehmerInnen

Bei der Zuordnung für das Jahr 2016 ist darauf zu achten, ob die genannten Werte 2014 und 2015 unterschritten wurden. Zwei Unternehmenstypen sind von der Einordnung als Kleinstgesellschaft jedoch in jedem Fall ausgeschlossen:

- Investmentfirmen, also Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, ihre Mittel in Finanzinstrumenten oder Immobilien anzulegen
- Beteiligungsgesellschaften, d. h. Betriebe, die nur existieren, um Firmenbeteiligungen zu erwerben, zu verwalten und zu verwerfen, und die nicht in die Steuerung der jeweiligen Unternehmen eingreifen – also sogenannte reine Holdinggesellschaften oder Vermögensholdings

Vorteile für die „Kleinsten“, viele Änderungen für alle Klassen

Im Zuge ihrer Neueinführung hat der Gesetzgeber den „Micros“ gleich einige Erleichterungen mit auf den Weg gegeben. Sie müssen vor allem keinen Anhang erstellen. Zudem droht ihnen bei verspäteter Bilanzoffenlegung nur die halbe Zwangsstrafe, also EUR 350,- statt EUR 700,-. Diese Milderung wird jedoch, wie der Oberste Gerichtshof jüngst klargestellt hat, frühestens 2017 wirksam.

Was den „Micros“ aber nicht erspart bleibt: „unter der Bilanz“ allfällige Haftungsverhältnisse, gewährte dingliche Sicherheiten sowie

Vorschüsse und Kredite an Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsräte anzugeben. Außerdem sind die Kleinstkapitalgesellschaften – ungeachtet der genannten Erleichterungen – natürlich vom Großteil der sonstigen Änderungen durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 betroffen.



Diese vielen Neuerungen wirken auf alle Größenklassen und sind beim Jahresabschluss 2016 zu beachten:

- Die Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes hat sich geändert.
- Eine Zuschreibung ist verpflichtend, wenn die Gründe für die Wertberichtigung weggefallen sind.
- Der unternehmensrechtliche Ansatz der Herstellungskosten ist nun an den steuerrechtlichen Ansatz bei Sachanlagen und Vorräten angeglichen.
- Für Disagio und Geldbeschaffungskosten gibt's eine Aktivierungspflicht.
- Rückstellungen sind mit dem „bestmöglichen Schätzwert“ zu bewerten.
- Einige Positionen in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung wurden geändert.

Im Detail berichten wir über diese Änderungen in den kommenden Ausgaben der CONSULTATIO News bzw. auf der CONSULTATIO-Homepage (www.consultatio.com).

Die CONSULTATIO-ExpertInnen unterstützen Sie gerne dabei, Ihr Unternehmen fit für das RÄG zu machen!

INTERN



Das war „Der gläserne Steuerzahler“ **Die Steuerreform 2015/16 brachte das Bankenpaket mit seinen umfassenden Transparenzbestimmungen.** Sie sorgten für heftige Debatten. Im Rahmen der Veranstaltung „Der gläserne Steuerzahler“ nahm die CONSULTATIO am 25. April das Regelwerk nun noch einmal genau unter die Lupe. Aus berufenem Munde erfuhren die Besucher auch die Sichtweise des Fiskus. Mag. Roland Macho, Regionalverantwortlicher Ost und Auslandsleiter der Großbetriebsprüfung beschrieb die Betrugsbekämp-

fungsmaßnahmen der Finanz und stellte Theorie und Praxis gegenüber. In der anschließenden Expertenrunde wurde von den „Panama Papers“ über das „Horizontal Monitoring“ bis hin zum Kontenregister eine Reihe von Themen diskutiert, um sich abschließend der Frage zu widmen: Was bedeutet das alles für die Zukunft des Steuerzahlers in Österreich?

Fotos zum Event sowie eine zusammenfassende Darstellung des Bankenpakets finden Sie auf der CONSULTATIO-Webseite unter www.consultatio.com/news.

CONSULTATIO begrüßt...

... mit 1. Juni 2016 Mag. Erik Malle als weiteren Geschäftsführer und zukünftigen Partner der CONSULTATIO.

Wir freuen uns, mit ihm einen höchst kompetenten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für die CONSULTATIO und ihre KlientInnen gewonnen zu haben. Erik Malle ist Spezialist für die Beratung und Vermögensplanung von Unternehmen und Privatstiftungen. Er schöpft dabei aus einer 20-jährigen länderübergreifenden Berufserfahrung. Zuletzt war Malle Geschäftsführer in einer großen internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Herzlich willkommen!



CONSULTATIO gratuliert...



... Mag. Peter Kopp zum bestandenen „Certified Valuation Analyst“-Examen. Diese zweistufige Prüfung schließt eine Spezialausbildung auf dem Gebiet der Unternehmensbewertungen ab, wie sie etwa bei der Bilanzierung von Beteiligungen, Restrukturierungen und der Unternehmenssteuerung eine zentrale Rolle spielen. Mit dem nunmehrigen CVA-„Siegel“ dokumentiert CONSULTATIO-Partner Peter Kopp erneut sein umfassendes Knowhow auf dem Gebiet der Unternehmensbewertung. Welche Vorteile das Ihnen als KlientIn der CONSULTATIO bringen kann, legt Kopp im Interview auf www.consultatio.com/news dar.



CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG hat vor ein paar Jahren eine Eigentumswohnung in der Wiener Innenstadt gekauft, die er seither steuerpflichtig vermietet. Ging es ans Berechnen der Abschreibung, wurde bisher pauschal ein Grundanteil von 20 % der Anschaffungskosten ausgeschrieben.

Seit 2016 gelten nun neue Regeln für die pauschale Ermittlung des Grundanteils. Was muss Hans JÖRG seinem Steuerberater heuer für die Neuberechnung mitteilen?

- die Anzahl der gesamten Wohn- oder Geschäftseinheiten des Gebäudes
- die exakte Fläche der Wohnung und des Kellerabteils
- den Beruf und den Familienstand des Mieters
- die Gesamtausgaben für Möbeleinkäufe während des Kalenderjahres

Die richtige Antwort lautet a). Die Grundanteilerordnung 2016 legt neue Grundsätze für die pauschale Ermittlung des nicht abschreibbaren Grundanteils eines Gebäudes fest. In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. in solchen, wo baulaffes Land mehr als EUR 400,-/m² kostet, kommt es darauf an, wie viele Wohn- oder Geschäftseinheiten das Gebäude umfasst. (Siehe dazu unseren Artikel auf Seite 3.)